

Anklageverfasser: Staatsanwalt Schöning

An das  
Landgericht  
- Große Strafkammer -

Potsdam

## **Anklageschrift**

Horst Werner Dieter Mahler,  
[REDACTED]

Familienstand: verheiratet,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

- z.Z. in Strafhaft in der JVA Brandenburg -

**wird – unter Beschränkung gemäß § 154a StPO - angeklagt,**

im Zeitraum vom 20.01.2017 bis zum 23.01.2017  
in Kleinmachnow

durch 2 selbständige Handlungen

gemeinschaftlich mit dem gesondert verfolgten Jörg Krautheim

jeweils durch dieselbe Handlung

a)

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,  
gegen eine religiöse Gruppe zum Hass aufgestachelt und die  
Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass er  
eine vorbezeichnete Gruppe böswillig verächtlich machte und  
verleumdete,

b)

eine Schrift verbreitet zu haben, die zugleich

zum Hass gegen eine religiöse Gruppe aufstachelt,

die Menschenwürde einer religiösen Gruppe dadurch angreift, dass  
diese böswillig verächtlich gemacht wird,

eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene

Handlung der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben.

**Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

Der Angeschuldigte sowie die gesondert Verfolgten Jörg Krautheim und Henry Hafenmayer schlossen sich zu der Gruppierung „Netzwerk Artikel 146 Grundgesetz“ mit dem Ziel zusammen, durch Nutzung des Internets ihr antijüdischen Thesen zu verbreiten. Dies sollte geschehen durch den wiederholten Versand von E-Mails an mehrere tausend Empfänger, darunter jüdische und andere religiöse Einrichtungen, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden, Pressestellen u.a.

**1.**

Bl. 15 ff d.A.

Zunächst veröffentlichte der gesondert Verfolgte Jörg Krautheim am 20.01.2017 aufgrund eines zuvor mit dem Angeschuldigten gemeinsam gefassten Tatentschlusses absprachegemäß auf seiner Webseite [www.aufstand-gegen-die-judenheit.com](http://www.aufstand-gegen-die-judenheit.com) die vom Angeschuldigten zu diesem Zweck verfasste und ihm zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellte Schrift *„Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!“*.

Bl. 15 ff d.A.

Darin diffamiert der Angeschuldigte den jüdischen Gott Jahwe als Satan und Feind der Völker, insbesondere des deutschen Volkes, welcher zur Sicherung der jüdischen Weltherrschaft die übrigen Völker seit 200 Jahren gezielt in mörderische Kriege verwickle. Die jüdische Religion sei Teufelsanbetung und die Menschen jüdischen Glaubens seine Werkzeuge und Vollstrecker der von Jahwe befohlenen Unterwerfung aller nichtjüdischen Völker. Das Judentum und seine Kultur- und Geisteswelt seien nichts weiter als ein *„Krebsgeschwulst“*, welches sich durch *„Heuchelei und Betrug“* und *„raffinierte Manipulationstechniken“* einen *„Heiligenschein“* als angebliche *„Opfervolk der „Weltgeschichte“* anmaße, um unter dem Deckmantel des Vorwurfs des Antisemitismus und der *„Ausschwitzkeule“* jeden Widerstand im Keim zu ersticken. Um die auf Täuschung beruhende angebliche jüdische Weltherrschaft zu brechen und die wahre Natur des Nationalsozialismus und des Holocaust zu offenbaren, bedarf es der Bewusstmachung dieser angeblichen *„jüdischen Gedankenkontrolle“*. Diese Bewusstmachung habe durch intensives und wiederholtes Anprangern des Judentums als Teufelswerk zu bewirken, namentlich durch ständige öffentliche Wiederholung der vom Angeklagten in seinem Werk *„Die Satanischen Verse des Mosaismus“* vorgenommenen einseitige Auswahl von Zitaten aus dem Alten Testament, Talmud und dem Schulchan Aruch. Um dies zu bewerkstelligen, bedürfe es keiner Massenbewegung, sondern nur weniger Auserwählter (*„kleinen Kampfeinheiten“*), die dezentral und via Internet effektiv mit großer Breitenwirkung das

Judentum als Teufelswerk anzuprangern hätten, und zwar mittels ständiger öffentlicher Wiederholung der Zitate aus der Schrift „Die Satanischen Verse des Mosaismus“.

Bl. 17-19 d.A

Der Beitrag „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!*“ lautet auszugsweise wie folgt:

Bl. 17 d.A.

***Es kommt Bewegung in unsere Lage.***

*Die Menschen wachen auf. Immer intensiver dringt der Verlust ihrer Heimat und ihres gewohnten Lebens in ihr Bewußtsein. Sie finden sich zusammen in ihrer Wut und wollen, „daß die Dinge sich ändern“. Sie wollen eine „andere Politik“ ermöglichen. Zuerst: Merkel muß weg“ – am liebsten an den Galgen. Aber was kommt danach?*

Bl. 17 d.A.

***Etwas, was sie mit Sicherheit nicht wollen; nicht wollen können: das Chaos.***

*Die auf die Straße gehen, um dort ihrem Unmut Luft zu machen und Forderungen zu verkünden, wissen nicht, daß sie das Chaos selbst verschulden und dem Feind die Bedingungen schaffen für die Erreichung seines Zieles: der totalen Verknechtung der Menschheit.*

*Der Schlachtruf des unsichtbaren Feindes lautet: „Ordnung aus dem Chaos“ – und meint eine Ordnung zu seinen Bedingungen.*

Bl. 17 d.A.

...  
*Das jetzt geforderte Vernunftdenken ist ausschließlich die Domaine des Deutschen Volksgeistes und auf absehbare Zeit nur in diesem Volk zu reaktivieren.*

*Der Feind der Menschheit, der vom Deutschen Vernunftdenken zu vernichten ist, war bisher sehr erfolgreich, dieses Denken zu verschatten. Er weiß seit langem, daß ihm vom Deutschen Volksgeist die Vernichtung droht. Schon seit mehr als Tausend Jahren richtet er an JAHWE die Bitte, er möge den Anschlag des **edomitischen Germaniens** vereiteln, „das, wenn es ausziehen würde, die ganze Welt zerstören würde“ (Talmud, Megilla Fol. 6b).*

*JAHWE, um sich vor diesem Volksgeist zu retten, hat durch sein Eigentumsvolk seit mehr als 200 Jahren die verlustreichsten Kriege, von denen die Menschheit weiß, herbeintrigiert. Und er kann sich solange sicher fühlen, wie das Deutsche Volk sich seines eigentümlichen Denkens nicht erinnert.*

Bl. 17 d.A.

*In Abwesenheit dieses Denkens werden alle „Widerstandsbewegungen – ohne Ausnahme – in den vom Dämon der Gegengeschichte aufgestellten Fallen enden. Das gilt auch für die Bewegung des Russischen Reiches, des Chinesischen Reiches und die widerständischen europäischen Nationen.*

Bl. 18 d.A.

Seit der Niederschlagung des Deutschen Reiches und der sich daraus ergebenden Tabuisierung der Nationalsozialistischen Idee verharrt die Welt in einem Betäubungszustand, in dem ihr das Wissen jener Idee vorübergehend nicht mehr zugänglich ist. Das Tabu hat einen Namen: „Antisemitismus“.

Es ist höchste Zeit, diese Waffe der Weltjudenheit genauestens zu analysieren, weil sie ohne diese Untersuchung nicht unschädlich gemacht werden kann. Und solange diese Waffe wirkt, gibt es für die Menschheit keine Hoffnung. Jegliche „Aufklärungsversuche“, die mit dem Ziel unternommen werden, „die Massen“ zur Revolution zu treiben, werden in der Reichweite der Antisemitismuskeule umgebogen in systemerhaltende Kraftlinien einer vielfarbigen Weltkonterrevolution, deren Handlanger die von Rothschild gesteuerten NGOs sind (Sorosismus).

Das hiermit angesprochene System der Jüdischen Gedankenkontrolle hängt an einem einzigen Nagel. Es wird fallen und zu Nichts werden, wenn wir diesen Nagel orten und herausziehen. Eigentlich ist er schon geortet. Er ist verankert in der Kraft des sittlichen Empfindens des Deutschen Volkes und – abgeschwächt – auch der anderen christlichen Völker.

Bl. 18 d.A.

Im christlichen Empfinden sind alle Völker – einschließlich des Volkes der Hebräer – anerkannt als Gestalten des Einen Gottes, der seine Geschöpfe liebt. Das heißt, daß wir IHN in seiner Schöpfung lieben. So strahlt die christliche Liebe auch auf die Hebräer aus.

**Diese Gleichstellung der Judenheit im Reich der Sittlichkeit ist der absolute, weil heilsgeschichtlich notwendige Irrtum der Nicht-Jüdischen Menschheit.**

Dieser Irrtum ermöglicht der Weltjudenheit, ihre Rolle als „das Nein zum Leben der Völker“ (Martin Buber) bzw. als Teufelskinder (Jesus in Joh 8,44). zu spielen bis zu dem Tag, an dem das Teufelswerk der Auflösung der weltgeschichtlichen Völker in bindungslose Sozialatome vollbracht ist. Denn erst in diesem – nunmehr erreichten – Aggregatzustand bringt Todesnot die Individuen zur Einsicht, daß sie untrennbar Teil eines Ganzen, ihres Volkes, und damit jeder Volksgenosse das ganze Volk ist und für das Ganze Verantwortung trägt. So ist der Einzelne wie das Blatt an einem Baum. Reißt man es ab, vertrocknet es. Nimmt man dem Baum auf Dauer alle seine Blätter, stirbt auch der Stamm.

Aus diesem Bewußtsein entsteht die höhere Gestalt der Freiheit (Nationalsozialismus). Die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem „Not- und Verstandesstaat“ (Hegel) ist dann Geschichte.

Der Teufel, das Nein zum Leben der Völker, kann sich nur durch Heuchelei und Betrug in den Völkern als Krebsgeschwulst erhalten. Heuchelei und Betrug verlieren aber ihre Macht, wenn sie als

Täuschung durchschaut werden. Um das unter allen Umständen zu verhindern, sind die Deutschen und die anderen weißen Völker mit der Auschwitzkeule narkotisiert worden. Die Judenheit hat sich in die Lage gebracht, weltweit als „das Opfervolk der Weltgeschichte“ gesehen zu werden und dadurch als unbedingte moralische Autorität zu gelten.

Bl. 18 d.A.

Allein dieser von der Judenheit angemaßte Heiligenschein macht die von ihr ersonnenen raffinierten Manipulationstechniken im Maßstab von Volksgeistern operabel. Es sind immer nur wenige Individuen, die sich dieser Bewußtseinsdeformation entziehen können. Dieser Mechanismus macht die Mobilisierung „der Massen“ für die Revolution durch „Aufklärung“ zu einer Illusion.

Die moralische Geltung der Judenheit ist jetzt zu zerstören mit Bewußtmachung ihrer spirituellen Substanz durch Skandalisierung der „Satanischen Verse des Mosaismus“. Diese wirken unmittelbar auf die sittliche Substanz jedes einzelnen Menschen. Christliche Europäer sind von Kindesbeinen in ihrem Gefühlsleben so geprägt, daß sie das Böse im Menschen gefühlsstark mit Abscheu, Ekel und Haß diskriminieren. Diese innere Macht ist so gewaltig, daß sie Menschen wegen ihrer eigenen „bösen Gedanken“ mit Krankheit (Neurosen) heimsucht; zuweilen gar in den Tod treibt (Sigmund Freud). Diese Abwehrkraft ist unmittelbar identisch mit ihrer Selbstachtung als Person. Die Preisgabe derselben ergäbe das Krankheitsbild der Unzurechnungsfähigkeit in der Gestalt des Verlustes der Einsichtsfähigkeit in das Böse (moral insanity).

Bl. 18 d.A

**Die hier vorgeschlagene Strategie für den Befreiungskampf des Deutschen Volkes in Frage zu stellen, hieße, die Moralität des Deutschen Volkes verneinen.**

Die „Satanischen Verse des Mosaismus“ sind der nicht zu widerlegende Beweis dafür, daß die dem Jüdischen Geist zuzurechnenden Individuen im Zweifel durch diese geprägt sind; im Verhältnis zu Nichtjuden als Teufelskinder. Es ist also das Interesse der Selbsterhaltung als sittliche Person, das Christen nicht gestattet, sich gegenüber der Teufelsbrut gleichgültig bis empathisch zu verhalten. Mit der Skandalisierung ist auf die Auslösung dieses ethischen Diskriminierungsaffektes zu zielen, auch und gerade in den „Gutmenschen“, die meinen, der Judenheit jeden Wunsch von den Lippen ablesen zu müssen.

Bl. 19 d.A.

Diese Bewußtmachung ist Kampf, aber nicht der „Massen“. Die Skandalisierung ist in erster Linie unter Inanspruchnahme des Empörungspotentials der Judenheit und der ihr hörigen Öffentlichkeit der „Gutmenschen“ mit den Methoden der „Spaßguerilla“ kombiniert mit Aufmerksamkeiterregungsstrategien à la Greenpeace zu erreichen.

Dieses Arsenal ist nicht von einem Massenheer, sondern nur von kleinen Kampfeinheiten zu bedienen. Diese können dezentralisiert aber vernetzt via Internet sehr effektiv in das allgemeine Bewußtsein

wirken und dort die Brückenköpfe der Judenheit schleifen.

Bl. 19 d.A.

*Um die schwachen Kräfte der tatwilligen Deutschen zu bündeln, ist der tote Ast der „Aufklärungskultur“ abzuschlagen, um die darin gebundenen Potentiale aus den Absorbionspuffern frei zu bekommen für den Skandalisierungsfeldzug.*

Bl. 19 d.A.

...  
*Das Zutrauen in die sittliche Gesinnung unseres Volkes ist gleichbedeutend mit der Gewißheit, daß die Macht der Finsternis in diesem Ringen den Kürzeren ziehen wird. Das Sittlichkeitsempfinden der Deutschen wird sich gegen den von der Judenheit manipulierten Konsenszwang behaupten.*

Bl. 20 d.A.

*Ist dieses Kommandounternehmen erfolgreich verlaufen, sind die Köpfe frei, die Gestaltungsaufgabe in den Kategorien des im Deutschen Volk zu sich gekommenen Vernunftdenkens zu erfassen.*

...  
**Die politischen Parteien sind dann Vergangenheit.**

*Kleinmachnow, am 19.01.2017*

*Dokument als pdf zum herunterladen: [Es-kommt-Bewegung-in-unsere-Lage.pdf](#)*

(ein Ausdruck der vollständigen Fassung dieser Schrift befindet ist als Anlage zur Anklageschrift beigelegt)

Wie schon in seinen früheren Schriften spricht der Angeschuldigte den - u. a. in Deutschland lebenden - Menschen jüdischen Glaubens in besonders roher und gehässiger Art und Weise ihr grundlegendes Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der Gemeinschaft ab und wertet sie im unverzichtbaren Bereich ihres Persönlichkeitskerns als minderwertig ab, indem er den jüdischen Gott Jahwe als Satan, Feind der Völker und Kriegstreiber diffamiert, die jüdische Religion als Teufelsanbetung bezeichnet und die Menschen jüdischen Glaubens als Werkzeuge und Vollstrecker der von Jahwe befohlenen Unterwerfung aller nichtjüdischen Völker hinstellt. Zugleich handelt es sich dabei um Behauptungen, die objektiv geeignet sowie subjektiv dazu bestimmt sind, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen die u. a. in Deutschland lebenden Menschen jüdischen Glaubens zu erzeugen oder zu verstärken, um so in eindringlicher Form Feindschaft zu schüren und den geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber dem angegriffenen Bevölkerungsteil zu bereiten.

Soweit der Angeschuldigte zudem ausführt, das Judentum habe „die Deutschen und die anderen weißen Völker mit der Auschwitzkeule narkotisiert“ und behauptet, der Holocaust werde von den Juden bewusst als Ablenkungsmanöver in Szene gesetzt, um sich wahrheitswidrig als „Opfervolk“ zu präsentieren und dadurch von einer im Verborgenen betriebenen Zersetzung des deutschen Volksgeistes mit jüdischem Gedankengut abzulenken, wird die

historische Tatsache der Ermordung von ca. 6 Millionen Juden unter der NS-Herrschaft an Abrede gestellt.

Die genannten Äußerungen sind auch geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das politische Klima zu vergiften.

## 2.

Zu den nachfolgenden Zeitpunkten versandte entweder der Angeschuldigte selbst oder aber eines der anderen Mitglieder der Vereinigung „Netzwerks Artikel 146 Grundgesetz“ aufgrund des gemeinsamen Tatplans unter Verwendung der Mail-Adresse [horstmahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org](mailto:horstmahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org) teils gleichlautende E-Mails mit dem Betreff „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!*“ an mutmaßlich 35.000 elektronische Postfächer.

Der Text der E-Mails erschöpft sich in der teils vollständigen, teils auszugsweisen Wiedergabe der vom Angeklagten verfassten und vom gesondert Verfolgten Jörg Krautheim auf dessen Webseite [www.aufstand-gegen-die-judenheit.com](http://www.aufstand-gegen-die-judenheit.com) veröffentlichten Schrift „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!*“.

Die E-Mails enthielten zudem jeweils einen Link, mittels welchen unmittelbar auf die auf dieser Webseite veröffentlichte Schrift verwiesen wurde.

Die E-Mails gingen zu folgenden Zeitpunkten u.a. in den elektronischen Postfächern folgender Empfänger ein:

**am 20.01.2017**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Bl. 3 ff der FA 03  | - um 17:16 Uhr an das elektronische Postfach der Integrations- und Behindertenbeauftragten des LK SPN, Annett Noack)  |
| Bl. 20 ff der FA 09 | - um 19:13 Uhr an das elektronische Postfach der Verwaltung des Amtsgerichts Zossen   |
| Bl. 10 ff der FA 06 | - um 19:18 Uhr an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:anmeldung@boell-brandenburg.de">anmeldung@boell-brandenburg.de</a> der Heinrich-Böll-Stiftung in Potsdam |
| Bl. 1 ff der FA 14  | - um 23:37 Uhr an das elektronische Postfach des Rechtsamts der Stadt Heidelberg  |
| Bl. 5 ff der FA 07  | - an das elektronische Postfach des Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth  |
| Bl. 1 ff der FA 10  | - an das elektronische Postfach der vom Kreistag des Landkreises Dahme Spreewald bestellten Migrationsbeauftragten Antje Pretky                               |

am **21.01.2017**

- Bl. 2 ff der FA 13 - um 06:08 Uhr an das elektronische Postfach des Rechtsamtes der Stadt Bayreuth
- Bl. 7 ff der FA 05 - um 06.53 Uhr an das elektronische Postfach buergerhilfsstelle@ingolstadt.de der Stadt Ingolstadt
- Bl. 1 d.A. - um 08:40 Uhr an die dienstliche E-Mail-Adresse elvira.klein@cb.sta.brandenburg.de der Oberstaatsanwältin Klein
- Bl. 2 ff der FA 09 - um 08.28 Uhr an das elektronische Postfach des Dezernats 4 (Soziales und Integration) des Landkreises Oberhavel in Oranienburg
- Bl. 6 ff der FA 11 - um 10:04 Uhr an die E-Mail-Adresse info@willkommen-in-dallgow.de der Willkommensinitiative Dallgow
- Bl. 5 ff der FA 04 - um 11:44 Uhr an die E-Mail-Adresse potsdam@start-with-a-friend.de der gleichnamigen Initiative für Geflüchtete in Potsdam
- Bl. 14 ff der FA 09 - um 11:49 Uhr an das elektronische Postfach der Pressestelle des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Bl. 8 ff der FA 09 - um 11:57 Uhr an das elektronische Postfach des Bürgermeisteramts der Stadt Falkensee
- Bl. 1 der FA 02 - um 13:01 Uhr an das elektronische Postfach der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Lützen

am **22.01.2017**

- Bl. 1 ff der FA 01 - um 12:39 Uhr an das elektronische Postfach des Präsidenten des OLG Brandenburg
- Bl. 31 d.A - um 14:25 Uhr an das elektronische Postfach der Poststelle der Staatsanwaltschaft Düsseldorf
- Bl. 6 ff der FA 08 - um 11:52 Uhr an die E-Mail-Adresse buergerservice@lra-a.bayern.de des LRA Augsburg

am **23.01.2017**

- Bl. 2 ff der FA 12 - um 09:20 Uhr an das elektronische Postfach der Fr. Annegret Schüle von der Kulturdirektion der Stadt Erfurt

Vergehen der Volksverhetzung, strafbar gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 lit. a, lit. c, Abs. 3 i. V. m. Abs. 5, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

**Beweismittel:**

- I. Angaben des Angeschuldigten  
(Bl. 42 d.A.)
  
- II. Urkunden:
  1. Ausdrücke der E-Mail an  
Oberstaatsanwältin Klein (Bl. 1 ff d. A.)
  
  2. Ausdruck des erweiterten Nachrichtenkopfes (header) der E-Mail vom  
21.03.2016 an die Adresse  
(Bl. 10 f d. A.)
  
  3. Ausdruck der auf der Webseite [www.aufstand-gegen-die-judenheit.com](http://www.aufstand-gegen-die-judenheit.com)  
veröffentlichten Schrift „*Warum der Widerstand gegen die  
Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!*“  
(Bl. 14-20 d.A.)
  
  4. Ausdrücke der weiteren E-Mails  
(Bl. 1 ff, 30 d.A., FA 01-14)

**Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:****A. Zur Person:**

Der zur Tatzeit 80-jährige Angeschuldigte war von 1963 bis 1973 und von 1987 bis zur erneuten Entziehung seiner anwaltlichen Zulassung im Jahre 2009 als Rechtsanwalt tätig.

1970 beteiligte er sich an der Gründung der RAF und wirkte an der Planung der Befreiung Baaders und dreier Banküberfälle im September 1970 mit. Anschließend flüchtete er mit weiteren RAF-Mitgliedern nach Jordanien und erhielt dort eine Guerilla-Ausbildung. Nach seiner Verhaftung im Oktober 1970 wurde er wegen Bankraubs und Gefangenenerbefreiung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren rechtskräftig verurteilt.

Während seiner Haft wurde ihm eine Gesamtausgabe von Hegels Werken zur Verfügung gestellt, deren Lektüre den Angeschuldigten nach eigener Aussage im weiteren Verlauf maßgeblich beeinflusste. Das den Gegenstand des gesonderten Strafverfahrens des Landgerichts Potsdam (24 KLS 12/14 = 1950 Js 16905/13) bildende Werk „Das Ende der Wanderschaft“ ist hierdurch maßgeblich geprägt.

Nach seiner vorzeitigen Entlassung im Jahre 1980 und seiner Wiedenzulassung als Rechtsanwalt im Jahr 1987 wandte sich der

Angeschuldigte spätestens seit 1997 zunehmend der rechten Szene zu und vertrat von 2001 bis 2003 als Mitglied der NPD diese erfolgreich im NPD-Verbotsverfahren.

Nach seinem Austritt aus der NPD gründete der Angeschuldigte noch im November 2003 den im Jahr 2008 als verfassungsfeindlich verbotenen „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“.

Bereits zuvor hatte der Angeschuldigte durch antisemitische Äußerungen auf sich aufmerksam gemacht.

So forderte er unter anderem im Oktober 2000 in seinem Beitrag „*Ausrufung des Aufstands der Anständigen*“ das Verbot jüdischer Gemeinden in Deutschland, die Ausweisung aller Asylbewerber, aller arbeitslos gewordenen Ausländer und ähnliches.

In diversen Strafprozessen, welche der Angeschuldigte als Bühne für seine revisionistischen und antisemitischen Thesen zu nutzen pflegt, drohte er wiederholt den beteiligten Richtern und Staatsanwälten mit der Todesstrafe laut Reichsstrafgesetzbuch.

Im Januar 2006 wurde dem Angeschuldigten für die Dauer von sechs Monaten der Reisepass entzogen, um dessen beabsichtigte Teilnahme an der Teheraner Holocaust-Konferenz zu verhindern.

Anlässlich seines Haftantritts am 15. November 2006 in der JVA Cottbus-Dissenchen verwendete der Angeschuldigte den Hitlergruß.

Ebenso grüßte er im September 2007 den Interviewpartner Michael Friedman mit den Worten: „Heil Hitler, Herr Friedman“ und leugnete im folgenden Gespräch den Holocaust.

Der Angeschuldigte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1.

Am 26.02.1973 – rechtskräftig seit dem 23.11.1973 – verurteilte ihn das Kammergericht Berlin (1 StE 1/72) wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit Gründung einer kriminellen Vereinigung und Beteiligung an dieser Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

2.

Durch Urteil vom 29.11.1974 – rechtskräftig seit dem 14.05.1970 – verurteilte ihn das Landgericht Berlin (2 P Ks 1/71) unter Einbeziehung der Entscheidung vom 26.02.1973 wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord und zur gemeinschaftlichen Gefangenenbefreiung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren.

3.

Am 16.05.1974 – rechtskräftig seit dem 08.08.1994 - wurde der Angeschuldigte durch das Amtsgericht Tiergarten (263 A Cs 1028/93) wegen

Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu 180,00 DM verurteilt.

4.

Am 09.09.2002 – rechtskräftig seit dem 19.09.2003 – wurde er durch das Amtsgericht Mainz (3613 Js 25487/01) wegen Bedrohung und Billigung von Straftaten zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt.

5.

Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.01.2005 (522 KLs 13/04, 81 Js 5200/02) – rechtskräftig seit dem 09.08.2006 – wurde der Angeschuldigte wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt und verbüßte diese bis zum 14.08.2007.

6.

Am 20.01.2005 – rechtskräftig seit dem 10.06.2005 – verurteilte ihn das Landgericht Hamburg (7101 Js 1166/01, 708 Ns 179/04) wegen Bedrohung und Billigung von Straftaten unter Einbeziehung der Entscheidung vom 09.09.2002 zu einer Geldstrafe von 245 Tagessätzen zu je 30,00 Euro.

7.

Mit Urteil vom 28.04.2008 – rechtskräftig seit dem 14.08.2009 – verurteilte das Amtsgericht Erding (2 Ds 2 Js 36110/07) den Angeschuldigten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

8.

Durch Urteil des Landgerichts München II vom 25.02.2009 (2 KLs 11 Js 42142/07) – rechtskräftig seit dem 05.08.2009 – wurde der Angeschuldigte wegen Volksverhetzung in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

9.

Durch Urteil vom 11.03.2009 des Landgerichts Potsdam (24 KLs 4/06, 1654 Js 25729/02) – rechtskräftig seit dem 18.08.2009 – wurde der Angeschuldigte wie folgt verurteilt:

- wegen Volksverhetzung in 15 Fällen unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 09.09.2002 und vom 20.01.2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten und
- wegen Volksverhetzung in vier weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten.

10.

Durch Beschluss des Landgerichts München II vom 15.04.2010 (2 KLs 11 Js 42142/07) – rechtskräftig seit dem 22.07.2010 – wurde nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten aus den Einzelstrafen der Entscheidungen vom 28.04.2008 und 25.02.2009 sowie der vier weiteren Einzelstrafen aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten aus der Entscheidung vom 11.03.2009 gebildet.

Die unter Einbeziehung der Entscheidung vom 09.09.2002 und 20.01.2005

gebildete Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten aus der Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 11.03.2009 blieb daneben bestehen.

Der Angeschuldigte verbüßte vom 25.02.2009 an die vorbenannte Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg. Aufgrund einer aufgetretenen lebensbedrohlichen Erkrankung wurde der Angeschuldigte im Sommer 2015 zunächst stationär im Asklepios-Fachklinikum in Brandenburg an der Havel aufgenommen und – nach Anordnung der Strafunterbrechung am 17.07.2015 – in das städtische Krankenhaus verlegt. Eine im Anschluss durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam gewährte Reststrafenaussetzung zum 2/3-Termin ist auf die sofortige Beschwerde der vollstreckenden Staatsanwaltschaft München II durch Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Dezember 2015 aufgehoben worden. Der Angeschuldigte hat die Haft bislang nicht wieder angetreten. Ob und ggf. wann der Angeschuldigte gesundheitlich in der Lage sein wird, den Strafreis zu verbüßen wird, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Mit Anklageschriften vom 24.03.2014 (1950 Js 16905/13, 24 KLS 12/14), vom 04.02.2016 (1950 Js 8074/15, 24 KLS 1/16) und vom 28.07.2016 (1950 Js 16696/16, 24 KLS 9/16) hat die Staatsanwaltschaft Cottbus jeweils Anklage wegen Volksverhetzung vor der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden worden.

In dem weiteren Verfahren 1950 Js 1110/17 ist gegen den Angeschuldigten kürzlich ebenfalls Anklage wegen Volksverhetzung vor der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam erhoben worden. Das gerichtliche Aktenzeichen ist noch nicht mitgeteilt worden.

## **B. Zur Sache:**

### 1. Tatbegehung

Zu den oben genannten Zeitpunkten versandte entweder der Angeschuldigte selbst oder aber eines der anderen Mitglieder der Vereinigung „Netzwerks Artikel 146 Grundgesetz“ (namentlich Jörg Krautheim) aufgrund eines zuvor mit dem Angeschuldigten gemeinsamen gefassten Tatentschlusses unter Verwendung der Mail-Adresse [horst-mahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org](mailto:horst-mahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org) teils gleichlautende E-Mails mit dem Betreff *„Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!“* an mutmaßlich 35.000 Empfänger.

Hinsichtlich des Inhalts der E-Mail wird auf die Ausführungen in der Konkretisierung zu der Schrift *„Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!“* Bezug genommen, auf welche ein in der E-Mail enthaltener Link unmittelbar verweist. Der vollständige Ausdruck der Schrift befindet sich als Anlage zum Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen.

Wie schon in seinen früheren Schriften diffamiert der Angeschuldigte das Judentum als Teufelsanbetung, dessen Gott Jahwe Satan selbst sei, ein Feind aller nichtjüdischen Völker, der den Juden die Unterwerfung aller nichtjüdischen Völker befiehlt und zur Sicherung der jüdischen Weltherrschaft die übrigen Völker seit 200 Jahren gezielt in mörderische Kriege verwickelt. Das Judentum und seine Kultur- und Geisteswelt seien ein „Krebsgeschwulst“, welches sich durch „Heuchelei und Betrug“ und „raffinierte Manipulationstechniken“ einen „Heiligenschein“ als angebliches „Opfervolk der „Weltgeschichte“ anmaße, um unter dem Deckmantel des Vorwurfs des Antisemitismus und der „Ausschwitzkeule“ jeden Widerstand im Keim zu ersticken.

Um nunmehr die auf Täuschung beruhende angebliche jüdische Weltherrschaft zu brechen und die wahre Natur des Nationalsozialismus und des Holocaust zu offenbaren, bedarf es der Bewusstmachung dieser angeblichen „jüdischen Gedankenkontrolle“. Diese Bewusstmachung habe durch intensives und wiederholtes Anprangern des Judentums als Teufelswerk zu bewirken, namentlich durch ständige öffentliche Wiederholung der vom Angeklagten in seinem Werk „Die Satanischen Verse des Mosaismus“ zusammengestellten Zitate aus dem Talmud. Um dies zu bewerkstelligen, bedürfe es keiner Massenbewegung, sondern nur weniger Auserwählter („kleinen Kampfeinheiten“), die dezentral und via Internet effektiv mit großer Breitenwirkung das Judentum mittels ständiger Skandierung der „Die Satanischen Verse des Mosaismus“ als Teufelswerk anzuprangern hätten.

## 2. Beweiswürdigung

Der Angeschuldigte ist geständig. Zudem wird er auch aufgrund der genannten Beweismittel der ihm zur Last gelegten Tat in der Hauptverhandlung überführt werden.

### a) Urheberschaft

Auch ungeachtet des Geständnisses steht die Urheberschaft des Angeschuldigten außer Frage. Die Schrift „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert- Es kommt Bewegung in unsere Lage!*“ trägt sowohl nach ihrer Diktion als auch nach ihrem Inhalt (Verunglimpfung des Judentums als Teufelsanbetung, Vernichtung des Judentums durch wiederholte öffentliche Skandieren der „Satanischen Verse des Mosaismus“) die unverwechselbare Handschrift des Angeschuldigten.

### b) Verbreitung

Darüber hinaus besteht - auch ungeachtet seiner geständigen Einlassung - ein hinreichender Tatverdacht dafür, dass der Angeschuldigte die in der Anklageschrift genannten E-Mails entweder selbst versandte oder aber diese jedenfalls mit seinem Wissen und Willen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschlusses von einem der Mitglieder der Gruppierung

„Netzwerk Artikel 146 Grundgesetz“ (hier insbesondere dem gesondert Verfolgten Jörg Krautheim) versandt worden waren, nachdem der Angeschuldigte diesem den Text der E-Mail zu diesem Zweck seiner Verbreitung hat zukommen lassen.

Dabei spricht für einen Versand nicht durch den Angeschuldigten selbst, sondern durch den gesondert verfolgten Jörg Krautheim, dass die Auswertung des Headers der im elektronischen Postfach der Oberstaatsanwältin Klein eingegangene E-Mail ergeben hat, dass die vom Versender der E-Mail genutzte IP-Adresse 77.7.245.82 dynamisch dem Internetanschluss des gesondert Verfolgten Jörg Krautheim zugewiesen war (Bl. 6, 11, 25, 28 d.A.).

Dass der gesondert Verfolgte Krautheim insoweit aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans handelte, ergibt sich zum einen aus dem Inhalt der - den Gegenstand des weiteren Verfahrens 1950 Js 1110/17 bildenden - Gründungserklärung der Gruppierung „Netzwerk Artikel 146 Grundgesetz“. Diese hat das erklärte Ziel, die Judenheit durch möglichst häufige und breitenwirksame Diffamierung ihrer Religion als angeblichen Teufelskult anzuprangern und zu bekämpfen (Bl. 40 d.A.). Dabei handelt es sich gerade bei der Vorstellung, Jahwe sei Satan, um eine aus parallelen Verfahren seit längerem bekannte und aktuell wohl ausschließlich vom Beschuldigten vertretene (Wahn-)Vorstellung, so dass mit nahezu Sicherheit angenommen werden kann, dass die Gründungserklärung aus seiner Feder stammt und er die treibende Kraft der Gruppierung „Netzwerk Artikel 146 Grundgesetz“ ist.

Zum anderen spricht für das Vorliegen eines gemeinsamen Tatplan der Umstand, dass der Beschuldigte in der Schrift „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert...*“ propagiert, dass die Verbreitung des antijüdischen Gedankenguts „*von kleinen Kampfgruppen*“ und „*dezentralisiert aber vernetzt via Internet*“ erfolgen werde (Bl. 19 d.A.). Das Vorgehen des Angeschuldigten und des gesondert Verfolgten Jörg Krautheim, dessen Webseite [www.aufstand-gegen-die-judenheit.com](http://www.aufstand-gegen-die-judenheit.com) ausschließlich der zeitnahen lückenlosen Veröffentlichung der Schriften des Angeschuldigten ähnlich einem Blog dienen, entspricht genau dieser Vorgehensweise. Zweifellos betrachtet der Angeschuldigte sich selbst und den gesondert Verfolgten Krautheim als Beispiele dieser von ihm propagierten „kleinen Kampfgruppen“.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### a)

Verletzung der Menschenwürde durch böswilliges Verächtlich Machen und Aufstacheln zum Hass

Der Angeschuldigte spricht den - u. a. in Deutschland lebenden - Menschen jüdischen Glaubens in besonders roher und gehässiger Art und Weise ihr grundlegendes Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der Gemeinschaft ab und wertet sie im unverzichtbaren Bereich ihres Persönlichkeitskerns als minderwertig sozial ab, indem er ihren Gott Jahwe als Satan und ihre Religionsausübung als Teufelsanbetung Feind des deutschen Volkes diffamiert und die Juden im Übrigen als Volksfeinde, Kriegstreiber und die jüdische Kultur – und Geisteswelt als ein

„Krebsgeschwulst“ abwertet, dass es zu vernichten gelte

Zugleich handelt es sich dabei um Behauptungen, die objektiv geeignet sowie subjektiv dazu bestimmt sind, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen die u. a. in Deutschland lebenden Menschen jüdischen Glaubens zu erzeugen oder zu verstärken, um so in eindringlicher Form Feindschaft zu schüren und den geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber dem angegriffenen Bevölkerungsteil zu bereiten.

Die genannten Äußerungen sind auch geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das politische Klima zu vergiften.

Da sämtliche Juden weltweit gemeint sind, also auch die in Deutschland lebenden Juden, ist hinsichtlich letzterer der Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB erfüllt. Soweit auch die außerhalb Deutschlands lebenden Juden angegriffen werden, ist ausschließlich § 130 Abs. 2 StGB einschlägig. Das durch die Verbreitung der Schrift verwirklichte Vergehen gemäß § 130 Abs. 2 StGB hat insoweit eine eigenständige Bedeutung und tritt nicht hinter § 130 Abs. 1 StGB als lex specialis zurück (MK-Schäfer, 2. Aufl., Rn. 116 zu § 130, BGH NJW 2001, 624 ff., vgl. zudem Hörnle, NStZ 2002, 116 m. w. N.).

Dabei wird der Versand der E-Mails an mutmaßlich 35.000 Empfänger - auch soweit diese zu unterschiedlichen Zeiten versandt wurden - als jeweils von demselben Tatentschluss getragen bewertet und daher von einer einzigen Handlung ausgegangen.

b)

Leugnung des Holocaust

Soweit die Schrift zudem ausführt, das Judentum habe „*die Deutschen und die anderen weißen Völker mit der Auschwitzkeule narkotisiert*“ und behauptet, der Holocaust werde von den Juden bewusst als Ablenkungsmanöver in Szene gesetzt, um sich wahrheitswidrig als „Opfervolk“ in Szene zu setzen und dadurch von einer im Verborgenen betriebenen Zersetzung des deutschen Volksgeistes mit jüdischem Gedankengut abzulenken, wird die historische Tatsache der Ermordung von ca. 6 Millionen Juden unter der NS-Herrschaft an Abrede gestellt.

4.

Zum Gegenstand der Anklageschrift wurde nur eine exemplarische Auswahl der mutmaßlich ca. 35.000 versandten E-Mails gemacht.

Die Vielzahl weiterer Strafanzeigen wegen des Versands weiterer E-Mails unter der Mail-Adresse [horst-mahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org](mailto:horst-mahler@netzwerk-artikel-146-grundgesetz.org) E-Mails mit dem Betreff „*Warum der Widerstand gegen die Völkervernichtung scheitert...*“ werden zum gesonderten Sammelverfahren 1950 Js 6437/17 genommen, welches letztlich im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren zu erwartende Strafe gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt werden soll.

5.

Der zwischenzeitlich nach Ungarn geflohene Angeschuldigte ist am 13.06.2017 aufgrund eines Europäischen Haftbefehls der Staatsanwaltschaft München II vom 27.04.2017 nach Deutschland ausgeliefert worden (Bl. 43 d.A.) und verbüßt derzeit in der JVA Brandenburg das restliche Drittel der Gesamtfreiheitsstrafen aus dem Beschluss des Landgerichts München II von 15.04.2010.

Da der Beschuldigte auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität nicht verzichtet hat (Bl. 44 d.A.), bedarf es zur Durchführung des Hauptverfahrens der Zustimmung der Ungarischen Behörden.

Dieser Zustimmung bedarf es auch in den bereits anhängigen Verfahren

**1950 Js 16905/13** (24 KLS 12/14)

**1950 Js 8074/15** (24 KLS 1/16)

**1950 Js 16696/16** (24 KLS 9/16)

Es wird beantragt,

1.

das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer - in Potsdam zu eröffnen und das Verfahren zu dem dort bereits anhängigen Verfahren **24 KLS 12/14** zur gemeinsamen Hauptverhandlung zu verbinden,

2.

dem Angeschuldigten gemäß §§ 140 Abs. 2, 141 StPO einen Pflichtverteidiger beizuordnen.



Brocher

Leitender Oberstaatsanwalt



Hertwig

Oberstaatsanwältin